

**Gemeinde Ainring**  
**Erlass der Außenbereichssatzung „An der StraÙ“**  
**Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung vom 19.10.2021 den Erlass einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Siedlungssplitter „An der StraÙ“ beschlossen.

In dem Siedlungssplitter „An der StraÙ“ hat sich Wohnbebauung von einigem Gewicht entwickelt. Weitere, nicht nach § 35 Abs.1 BauGB privilegierte Vorhaben können gem. § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Diese eingeschränkte Zulässigkeit erlaubt im vorliegenden Fall keine allgemeine Wohnnutzung, da im Wesentlichen eine Beeinträchtigung folgender öffentlicher Belange vorliegt:

- Darstellung im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“
- Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1829/2 T, 1837/1, 1837/2, 1837/3, 1837 T, 1836 T, 1828 T, 1839/2 T, 1895 T, 1838 T, 1838/2 T, 1896/1 T und 1924 T, der Gemarkung Ainring.

Das Planungsgebiet ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Die vorhandene Bebauung soll als Wohnstandort dauerhaft erhalten bleiben und geringfügig durch An-, Umbauten/Nutzungsänderung oder Schließung der Baulücken geordnet werden. Mittels der Aufstellung einer Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB wird dies grundsätzlich ermöglicht. Der Entwurf des Planzeils und der Satzung liegen in der Zeit vom

**10.11.2021 bis 13.12.2021**

im Rathaus der Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring, 1. Obergeschoss, Zimmer 103 und 104, während der allgemeinen Dienststunden, öffentlich aus.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter [www.ainring.de](http://www.ainring.de) –Aktuelles – Bauleitplanverfahren – Außenbereichssatzung „An der StraÙ“ eingesehen werden.

Die Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ainring, 25.10.2021

Martin Öttl  
Erster Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44 vom 02.11.2021

Anschlag an den Ortstafeln und Veröffentlichung im Internet vom 02.11.2021 bis 14.12.2021